

Verkündet am 27. Mai 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Karl-Peter B [REDACTED],
2. der Frau Erika B [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
beide wohnhaft in K [REDACTED]/P [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde H [REDACTED]-Pe [REDACTED], vertreten durch ihren
Bürgermeister Hollinger in H [REDACTED]-Pe [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Wein-
straße vom 7. Juni 1962 wird auf Kosten der
Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1950 verstorbene Vater der klagenden Ehefrau, Franz Sch[REDACTED], hatte von der beklagten Gemeinde den dieser gehörenden Steinbruch "In d[REDACTED] S[REDACTED]" gepachtet. Der Pachtvertrag lief bis zum 1. Februar 1954. Im Februar 1949 schloß Franz Sch[REDACTED] einen Unterpachtvertrag mit dem Fuhr- und Steinbruchunternehmer August Br[REDACTED] in Bl[REDACTED], durch den diesem der Steinbruch während der Dauer des Pachtvertrages zwischen Sch[REDACTED] und der Gemeinde zur Ausbeute überlassen wurde. Die Kündigung des Unterpachtvertrages sollte beiderseits drei Monate vor Jahresschluß zulässig sein.

Nach dem Tode des Sch[REDACTED] trat dessen Witwe, die Mutter der klagenden Ehefrau, als alleinige Erbin sowohl als Pächterin in den Pachtvertrag mit der Beklagten als auch als Verpächterin in den Unterpachtvertrag mit Braun ein.

Die Beklagte schloß am 1. August 1952 mit dem Kläger einen Pachtvertrag über den von Sch[REDACTED] gepachteten Steinbruch für die Zeit vom 1. August 1952 bis 1. August 1962 mit Verlängerungsmöglichkeit für den Kläger. Nach Nr. 2 des Pachtvertrages sollte sich zu dem Zeitpunkt, in dem der Pächter eine stationäre Betriebsanlage mit einer täglichen Mindestkapazität von 300 Tonnen Handelsmaterial fertiggestellt hatte, der Pachtvertrag auf das gesamte Steinvorkommen "In d[REDACTED] S[REDACTED]" ausdehnen. In Nr. 4 Buchstabe b des Pachtvertrages war die Verpflichtung des Pächters enthalten, innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ein stationäres Brechwerk zu erstellen. Der Pachtzins betrug 3 1/2 % vom Jahresumsatz (Nr. 6). Nr. 7 des Pachtvertrages lautete wörtlich:

- 3 -

"Wird von dem Pächter eine der vorstehenden Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt, so hat die Gemeinde das Recht, das Pachtverhältnis mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu lösen".

Die klagende Ehefrau trat auf Wunsch der Beklagten am 5. August 1952 als Mitpächterin dem Vertrage bei. Die Witwe Sch[REDACTED] erklärte sich mit dem Abschluß der Verträge ausdrücklich einverstanden. Beide Kläger hatten von dem Bestehen des Unterpachtvertrages mit Br[REDACTED] Kenntnis.

Die Mutter der Klägerin kündigte Br[REDACTED] mit Schreiben vom 23. September 1952 das Unterpachtverhältnis zum 31. Dezember 1952. Kurze Zeit darauf trat sie ihre Rechte aus dem Unterpachtvertrag an die Klägerin ab. Da Br[REDACTED] den Steinbruch nicht räumte, reichte die Klägerin am 27. Juli 1953 bei dem Landgericht Kaiserslautern Räumungsklage gegen Br[REDACTED] ein. Durch Urteil vom 23. Oktober 1953 wurde dieser zur Räumung verurteilt. Er kam diesem Urteil nicht nach, hinderte die Kläger jedoch nicht daran, auch ihrerseits in dem Steinbruch zu arbeiten.

Die Kläger ließen Anfang 1953 eine stationäre Schrappieranlage in dem Steinbruch aufstellen, errichteten jedoch nicht das Brechwerk.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1953 teilte die Beklagte den Klägern mit, sie sehe sich veranlaßt, "den Passus nach Ziffer 2 des Vertrages zu streichen und alle damit zusammenhängenden vertraglichen Bindungen mit sofortiger Wirkung zu lösen". Im Falle der Erhebung von Einwendungen seitens der Kläger gegen diese Vertragsänderung sollte der Vertrag als gekündigt und das Pachtverhältnis nach Ablauf von drei Monaten als gelöst anzusehen sein. Mit



einem weiteren Schreiben vom 30. September 1953 kündigte die Beklagte das Pachtverhältnis wegen der Nichterrichtung des Brechwerks zum 31. Dezember 1953. Die Kläger widersprachen der Kündigung und drohten Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen an. Die Beklagte verblieb jedoch bei ihrem Standpunkt und verpachtete den Steinbruch durch Vertrag vom 28. Januar 1954 an Braun.

Die Kläger sind der Ansicht, daß die Kündigung unwirksam sei und die Beklagte ihnen Schadensersatz leisten müsse. Sie haben Klage erhoben und die Zahlung eines Teilbetrages ihres Schadens von 5 000 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung begehrt.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Feststellungsantrag abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat hilfsweise mit ihr zustehenden Ansprüchen gegen die Kläger in Höhe von rund 4 700 DM aufgerechnet. Die Kläger haben mit Rücksicht auf von ihnen anerkannte Gegenforderungen der Beklagten den ursprünglich eingeklagten Betrag in Höhe von 1 131,63 DM für erledigt erklärt. Sie haben Anschlußberufung eingelegt, ihren Anspruch erhöht und nunmehr die Zahlung von 6 100 DM nebst Zinsen ohne Anrechnung der Gegenforderung verlangt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgen die Kläger ihren Anspruch auf Zahlung von 6 100 DM nebst Zinsen ohne Abzug des Aufrechnungsbetrages von 1 131,63 DM weiter:

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Sie wendet sich nicht dagegen, daß das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten bei Abschluß der Verträge mit den Klägern verneint hat. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, daß die Beklagte von der Unterverpachtung des Steinbruchs an Br. erst im Frühjahr 1953, also lange nach Abschluß der Verträge mit den Klägern, Kenntnis erhalten habe. Angesichts dieser Feststellung, die von der Revision in der schriftlichen Revisionsbegründung nicht angegriffen worden ist, läßt es sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht es abgelehnt hat, der Beklagten einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie die Verträge mit den Klägern abgeschlossen hat, ohne in ihnen zu berücksichtigen, daß Br. den Steinbruch in Besitz hatte. Mit ihrer erst in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vorgetragenen Behauptung, die Beklagte habe entgegen der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung bereits vor Abschluß des Pachtvertrages mit den Klägern gewußt, daß Br. Unterpächter war, kann die Revision nicht gehört werden.
2. Rechtlich einwandfrei hat das Berufungsgericht den Klägern auch einen Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Gewährleistung für Sach- oder Rechtsmängel des Pachtgrundstücks versagt. Die Revision hat insoweit ebenfalls keine Rügen erhoben.
3. Dagegen beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht den Klägern keinen Schadensersatz aus positiver

Vertragsverletzung zugebilligt hat. Diese haben sich in den Tatsachenrechtszügen darauf berufen, zu der Errichtung des Brechwerks sei es nur deshalb nicht gekommen, weil Br. den Steinbruch nicht geräumt habe. Die Beklagte habe diesem Umstand, der den Klägern nicht zur Last falle, Rechnung tragen müssen. Die Beklagte habe sich im Übrigen auch mit der verspäteten Errichtung des Brechwerks einverstanden erklärt, die erst nach der Räumung des Steinbruchs durch Br. sinnvoll gewesen sei. Die Beklagte habe sich demgemäß auch dazu bereit gefunden, gegen Br. vorzugehen und ihn zur Räumung zu veranlassen. Sie habe jedoch nichts gegen ihn unternommen, vielmehr mit ihm bereits am 30. September 1953 einen Vorvertrag abgeschlossen, auf Grund dessen es dann zu dem Pachtvertrag vom 28. Januar 1954 gekommen sei.

Das Berufungsgericht ist diesen Behauptungen der Kläger nachgegangen. Es hat an die Spitze seiner Erörterungen die Erwägung gestellt, daß die Parteien durch ein besonderes Vertrauensverhältnis miteinander verbunden gewesen seien. Aus der ihr obliegenden Treupflicht heraus sei die Beklagte auch zur Abwehr von Eingriffen Dritter in die Rechte der Kläger gehalten gewesen, deren Interessen die Beklagte nicht durch das Zusammenwirken mit Dritten habe verletzen oder gefährden dürfen. Das Berufungsgericht ist jedoch nach eingehender Überprüfung der Behauptungen der Kläger durch eine umfangreiche Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagten nicht der Vorwurf der Verletzung der ihr gegenüber den Klägern obliegenden Treupflicht gemacht werden könne. Gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht seine Auffassung begründet, erhebt die Revision zahlreiche Rügen. Sie sind durchweg nicht gerechtfertigt.

a) Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Kläger außer acht gelassen habe, die Beklagte habe sich verpflichtet, auf Br. ■■■ dahin einzuwirken, daß er den Steinbruch räume. Diese Rüge geht fehl, denn das Berufungsgericht beschäftigt sich auf Seite 26 seines Urteils ausdrücklich mit diesem Vorbringen. Es würdigt jedoch die Aussage des früheren Bürgermeisters Ka. ■■■ der Beklagten, den das Berufungsgericht entgegen der Darstellung der Revision hierüber als Zeugen vernommen hat, dahin, Ka. ■■■ habe dem Kläger gegenüber lediglich die unverbindliche Zusage gegeben, zwischen Braun und den Klägern zu vermitteln. Ka. ■■■ habe daraufhin auch Braun zu einer Besprechung auf das Bürgermeisteramt bestellt, dieser Aufforderung habe jedoch Br. ■■■ keine Folge geleistet. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß aus diesen Vorgängen eine Haftung der Beklagten nicht hergeleitet werden könne, so läßt dies entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsirrtum erkennen.

b) Eine weitere Vertragsverletzung der Beklagten erblickt die Revision in der Absendung des Schreibens vom 16. Juni 1953. Ihr ist zuzugeben, daß die Beklagte sich auf die in diesem Schreiben angedrohte Aufkündigung des Vertrages nicht berufen kann. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Bürgermeister der Beklagten den Klägern bei einer Besprechung - - - - - am 14. Juni 1953 die ihnen obliegende Leistung der Errichtung des Brechwerks gestundet. Die Beklagte durfte daher nicht zwei Tage später kündigen. Im übrigen war sie auch nicht berechtigt, sich einseitig von einer einzelnen Bestimmung des Vertrages zu lösen. Die in dem letzten Absatz des Schreibens erklärte Kündigung des Vertrages für den Fall, daß die Kläger Einwendungen gegen die von

der Beklagten angestrebte Vertragsänderung erheben sollten, war zudem deswegen unwirksam, weil die Kündigung als einseitiges Rechtsgeschäft nicht unter einer Bedingung erfolgen durfte. Es kann indes dahinstehen, ob der Beklagten aus der Absendung des erwähnten Schreibens, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur dem Zweck dienen sollte, die Kläger zur baldigen Erstellung der Brechanlage zu veranlassen, ein Vorwurf zu machen ist, denn durch dieses Schreiben ist den Klägern kein Schaden entstanden. Die Beklagte hat aus der in diesem Schreiben abgegebenen Erklärung keine den Klägern nachteiligen Folgerungen hergeleitet. Ihr damaliger Bürgermeister hat vielmehr, wie das Berufungsgericht auf Seite 22 seines Urteils darlegt, bei einer Aussprache mit dem Kläger nach der Absendung des Schreibens diesem nicht einmal eine Frist zur Erfüllung der in Nr. 4 b des Vertrages übernommenen Verpflichtung gesetzt, er hat sich vielmehr darauf beschränkt, den Kläger unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß die Beklagte nur dann von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen werde, wenn die Kläger die Errichtung des Brechwerks nicht weiter verzögerten. Zu einem solchen Hinweis war aber der damalige Bürgermeister der Beklagten berechtigt; denn es handelte sich, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, nicht um eine langfristige Stundung, vielmehr sollte den Klägern nur ein kurzer Aufschub erteilt werden. Für die Beklagte war ersichtlich die baldige Errichtung des Brechwerks, zu der sich die Kläger wirksam verpflichtet hatten, von erheblicher Bedeutung, damit der Abbau der Steine aus dem Steinbruch in möglichst großem Umfange vorgenommen wurde und die von dem Kläger zu zahlende Umsatzpacht sich entsprechend erhöhte.

c) Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Kläger mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstellung des Brechwerks schon vorher, nämlich spätestens am 6. Mai 1953, in Verzug geraten waren. Die Revision will den Eintritt des Verzuges der Kläger zu diesem Zeitpunkt deshalb verneinen, weil sie ohne ihr Verschulden den für die Errichtung der Anlage erforderlichen Alleinbesitz an dem Steinbruchgelände nicht erlangt hatten und ihnen die Erstellung des Brechwerks erst nach Schaffung klarer Besitzverhältnisse zugemutet werden konnte.

Die Revision läßt bei dieser Rüge außer acht, daß das Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen zu der Auffassung gelangt ist, die Kläger seien, obwohl Br. ■■■ die Räumung des Steinbruchs verweigerte, nicht gehindert gewesen, das Brechwerk an einem geeigneten Platz im Steinbruch zu errichten, und ihnen sei auch zuzumuten gewesen, mit dem Bau des Brechwerks vor dem 30. September 1953 zu beginnen. Br. ■■■ hätte nämlich, so führt das Berufungsgericht aus, auf alle Fälle die Ausbeute des Steinbruchs am 1. Februar 1954 einstellen müssen. Die Kläger hätten aber in der ihnen zum ungehinderten Abbau zur Verfügung stehenden Bruchwand eine über den 1. Februar 1954 hinausgehende Bewirtschaftungsbasis besessen. Sie wären daher, zu diesem Ergebnis gelangt das Berufungsgericht, durch das Verhalten des Br. ■■■ in keine Produktionsschwierigkeiten geraten. Aus diesen Darlegungen des Berufungsgerichts folgt gleichzeitig, daß die Kläger trotz des Verhaltens des Br. ■■■ weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert waren, die Brechanlage zu errichten, und daß sie auch nicht zu befürchten brauchten, die Anlage würde sich nicht genügend ausnutzen lassen. Unter

diesen Umständen können sie sich aber nicht darauf berufen, daß sie die Brechanlage nur deshalb nicht errichtet hätten, weil Br. den Steinbruch nicht geräumt hatte.

d) Wie hoch die Beträge waren, die investiert werden mußten, um den Steinbruch ordnungsgemäß ausnutzen zu können, ist bei dieser Sachlage ohne Bedeutung. Ebenso entlastet es die Kläger nicht, daß der Vater des Klägers als vorsichtiger Kaufmann nicht bereit war, den Klägern Geldmittel zur Verfügung zu stellen, ehe Br. den Steinbruch verlassen hatte. Wie das Berufungsgericht auf Seite 26 seines Urteils zutreffend ausgeführt hat, war es Sache der Kläger, für die Aufbringung der zur Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages erforderlichen Geldmittel zu sorgen. Ihr auf die Weigerung des Vaters des Klägers zurückzuführendes Unvermögen, die Anzahlung für die von ihnen bereits bestellte Brechanlage zu leisten, entschuldigte sie nicht und konnte den Eintritt des Verzuges nicht hindern.

e) Eine Stundung der Verpflichtung zur Errichtung der Brechanlage war, wie bereits ausgeführt, von dem damaligen Bürgermeister der Beklagten entgegen der Darstellung der Revision nicht auf unbegrenzte Zeit oder bis zum Zeitpunkt der Räumung des Steinbruchs durch Br. ausgesprochen worden. Vielmehr hatte der damalige Bürgermeister der Beklagten bei der Rücksprache mit dem Kläger nach der Absendung des Schreibens vom 16. Juni 1953 und nach Einstellung der Ausschachtungsarbeiten an dem für die Errichtung der Brechanlage vorgesehenen Bauplatz, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, keinen Zweifel daran gelassen, daß die Beklagte Rechte aus der

Nichterfüllung der Verpflichtung zur Errichtung des Brechwerks nur dann nicht geltend machen würde, wenn die Kläger rasch die nötigen Maßnahmen trafen, um das Brechwerk zu bauen. Die Beklagte hat aber, wie auch die Revision nicht verkennt, nach dieser Aussprache noch über 3 Monate mit der Kündigung gewartet. Daß das Berufungsgericht trotz der hier in Frage stehenden hohen Beträge, die der Bau des Brechwerks erforderte, diesen Zeitraum als ausreichend ansah, läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

f) Bei dieser Sachlage kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die am 30. September 1953 ausgesprochene Kündigung des Vertrages durch die Beklagte eine positive Vertragsverletzung darstellte. Eine Verpflichtung zur Einwirkung auf Br., den Steinbruch zu räumen, hatte die Beklagte nach der bereits erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts nicht übernommen. Eine solche Verpflichtung ergab sich auch nicht daraus, daß die Parteien durch den Pachtvertrag miteinander verbunden waren und der Beklagten deshalb gegenüber den Klägern Treupflichten oblagen. Es war nicht Sache der Beklagten, Br. zur Aufgabe des Steinbruchs zu veranlassen. Hierfür mußten vielmehr die Kläger sorgen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Mittel der Beklagten zur Verfügung gestanden hätten, um auf Br. einen Druck auszuüben. Die Kläger konnten weder verlangen noch erwarten, daß die Beklagte mit Rücksicht auf das Verhalten des Br. von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machte, obwohl den Klägern die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtung zur Errichtung des Brechwerks auch vor der Räumung des Steinbruchs durch Br. möglich und zumutbar war. Daran ändert auch nichts, daß der Kläger, wie die

Revision unter Hinweis auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Verwaltungsinspektors Ba[REDACTED] der Beklagten geltend macht, sich darauf berufen hatte, sein Vater habe ihm nur deshalb kein Geld zur Verfügung gestellt, weil es nicht gelungen sei, Br[REDACTED] aus dem Steinbruch herauszubringen. Wie ausgeführt, wird der Verzug der Kläger mit der ihnen obliegenden Leistung, das Brechwerk zu errichten, nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kläger von dem Vater des Klägers die erforderlichen Geldmittel nicht erhielten. Auch wenn die Beklagte wußte, daß die Kläger nur wegen der auf das Verhalten des Br[REDACTED] gestützten Weigerung des Vaters des Klägers, das diesem versprochene Geld auszuzahlen, daran gehindert waren, das Brechwerk bauen zu lassen, brauchte sie von der Kündigung nicht abzusehen und handelte sie nicht treuwidrig, wenn sie die Kündigung aussprach.

g) Im Tatbestand des Urteils des Landgerichts ist als unstreitig angeführt, daß die Beklagte mit Br[REDACTED] am 30. September 1953 einen "Vorpachtvertrag" abgeschlossen hatte. Dagegen sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß die Beklagte vor dem 30. September 1953 nicht mit Br[REDACTED] über die Pachtung des Steinbruchs verhandelt hat und daß an diesem Tage kein Vorvertrag zwischen der Beklagten und Br[REDACTED] zustande gekommen ist. Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht mit dieser Würdigung § 290 ZPO verletzt habe, weil die Beklagte im ersten Rechtszuge den Abschluß eines Vorvertrages mit Br[REDACTED] am 30. September 1953 nicht bestritten und damit zugestanden habe.

Auch mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Beklagte hat im Berufungsrechtszug geltend

gemacht, sie habe in Wahrheit mit Br. [REDACTED] am 30. September 1953 keinen Pachtvorvertrag abgeschlossen, die entsprechende Feststellung des Landgerichts sei unrichtig. Darin liegt gleichzeitig die Behauptung, ein von ihr etwa abgegebenes entsprechendes Geständnis sei durch einen Irrtum veranlaßt. Die Beklagte hat also die Voraussetzungen für den Widerruf des von dem Landgericht angenommenen Geständnisses schlüssig vorgetragen. Das Berufungsgericht hat die von ihr angetretenen Beweise erhoben und sie dahin gewürdigt, daß vor dem 30. September 1953 keine Besprechungen zwischen maßgeblichen Vertretern der Beklagten mit Br. [REDACTED] wegen der Verpachtung des Steirbruchgeländes stattgefunden haben und auch am 30. September 1953 kein Vorvertrag mit Br. [REDACTED] zustande gekommen ist. Die Beklagte ist daher an das Geständnis, auf das sich das Landgericht gestützt hat, nicht gebunden (vgl. § 290 ZPO), denn es steht fest, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspricht und durch einen Irrtum veranlaßt ist.

Daß sich die Beklagte nach der Kündigung des Pachtvertrages mit den Klägern in Verhandlungen mit Br. [REDACTED] über den Abschluß eines Pachtvertrages eingelassen hat und am 28. Januar 1954 mit ihm zu einer Übereinkunft gelangt ist, stellt nach Ansicht des Berufungsgerichts keine positive Vertragsverletzung dar. Auch diese Tatsachenbeurteilung, die von der Revision nicht bekämpft wird, enthält keinen Rechtsfehler.

Die Kläger können mithin auch aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung keinen Schadensersatz von der Beklagten verlangen. Hiernach hält das angefochtene Urteil den Angriffen der Revision stand, so daß diese zurückzuweisen ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 97 ZPO.

Lr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Lorschel

Lr. Messner